

06.05.2014

Antrag

der Fraktion der CDU

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen muss jetzt die Bereichsausnahme für den Rettungsdienst schaffen – Ehrenamtliche Strukturen im Rettungsdienst sichern!

I. Ausgangslage

Die Ausführungen der CDU-Landtagsfraktion im Antrag mit der Drucksachen-Nummer 16/2635 „Ehrenamtliche Strukturen nicht zerschlagen: Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen sichern!“ haben unverändert Gültigkeit, denn:

Derzeit ist es in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens noch selbstverständlich, dass der Rettungsdienst und der Zivil- und Katastrophenschutz flächendeckend eine hohe Einsatzqualität gewährleistet. Dabei stützen sich die Träger von Rettungsdiensten in vielen Fällen auf ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der privaten und öffentlichen Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen.

In zahlreichen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen laufen derzeit Bestrebungen, die Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen auszuschreiben oder in die eigenen Hände zu übernehmen. Hintergrund ist, dass sich viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen aufgrund eines Erlasses des Landesgesundheitsministeriums vom 6. August 2010 gezwungen sehen, ihren Rettungsdienst neu zu organisieren. Das Landesgesundheitsministerium hat mit diesem Erlass zuvor gefällte Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesgerichtshofes in Bezug auf die Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen für Nordrhein-Westfalen ausgelegt. Unberührt von der Ausschreibungspflicht für den Rettungsdienst bleibt nach Auffassung der Landesregierung u.a. die Aufgabenerledigung durch eigene Kräfte (Kommunalisierung). Die Landesregierung hat indes klargestellt, dass der Erlass keine Empfehlung und keinen Aufruf an die Kommunen darstelle, den Rettungsdienst durch eigene Kräfte auszuüben. Darüber hinaus verweist die Landesregierung darauf, dass die Durchführung des Rettungsdienstes im Übrigen in der Organisationshoheit der Kommunen - als den Aufgabenträgern - liege. Ein Zwang zur Rekommunalisierung bzw. zur Ausschreibung des Rettungsdienstes, hervorgerufen durch den Erlass aus 2010, bestehe daher keineswegs.

Datum des Originals: 06.05.2014/Ausgegeben: 06.05.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zahlreiche Aufgabenträger, die bisher ihren Rettungsdienst über Hilfsorganisationen und im Zusammenspiel von Haupt- und Ehrenamtlichen organisiert haben, sind verunsichert und haben angesichts der Erlasslage des Landes den Rettungsdienst erstmals ausgeschrieben oder diesen kommunalisiert.

Infolge von Kommunalisierungen oder Anbieterwechsel im Rettungsdienst fallen für viele Ehrenamtliche bereits heute Möglichkeiten für Übungen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Übung und Einsatz auch im Zivil- und Katastrophenschutz weg. Damit wir in Nordrhein-Westfalen aber im Bedarfsfall über ein schlagkräftiges, aufwuchs- und durchhaltefähiges Hilfeleistungssystem verfügen, das bei der alltäglichen Gefahrenabwehr beginnt, brauchen wir die zahlreich ehrenamtlich engagierten Helferinnen und Helfer und die benötigten Möglichkeiten für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Übung und Einsatz.

Um den weitgehend auf ehrenamtlichem Engagement fußenden Zivil- und Katastrophenschutz zu sichern, benötigen die nordrhein-westfälischen Aufgabenträger Bereichsausnahmen aus dem Vergaberegime für Zivil- und Katastrophenschutz sowie die alltägliche Gefahrenabwehr. Die Richtlinie zur Auftragsvergabe der Europäischen Union findet Anwendung auf das in Nordrhein-Westfalen praktizierte Submissionsmodell bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen. Diese Richtlinie ist am 17. April 2014 in Kraft getreten und sieht eine Bereichsausnahme für rettungsdienstliche Leistungen vor.

Es bestehen Möglichkeiten, eine Bereichsausnahme von der Vergabepflicht im neuen Rettungsdienstgesetz NRW unmittelbar umzusetzen. Wegen der Länderkompetenz für den Bereich des Rettungsdienstes ist eine vorherige Änderung des bundesrechtlichen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht zwingend erforderlich. Damit wird es nach Auffassung der CDU inhaltlich und zeitgleich gelingen, das bewährte System aus Rettungsdienst und Zivil- und Katastrophenschutz in NRW dauerhaft rechtlich abzusichern.

II. Beschluss:

Der Landtag beauftragt die Landesregierung

1. im Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen zur Sicherstellung des weitgehend auf ehrenamtlichen Engagement fußenden Zivil- und Katastrophenschutzes Bereichsausnahmen für den Zivil- und Katastrophenschutz im Sinne der EU-Richtlinie zur Auftragsvergabe sowie die alltägliche Gefahrenabwehr umzusetzen, da diese Bereiche insbesondere das Rettungsdienstwesen umfassen und
2. die Novelle des Rettungsdienstgesetzes Nordrhein-Westfalen umgehend dem Landtag zur Beratung vorzulegen.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Preuß
Ina Scharrenbach

und Fraktion